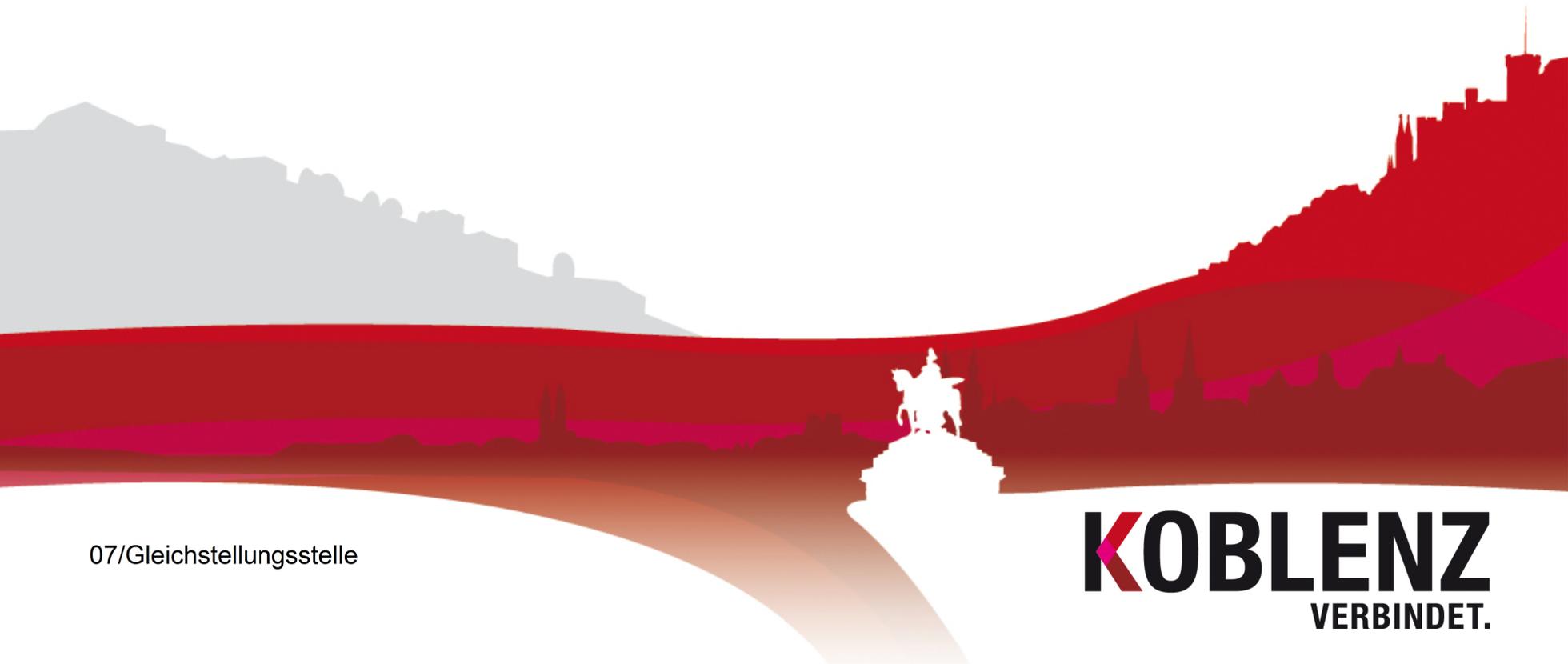


# Fachausschuss Frauen am 8. März 2017



07/Gleichstellungsstelle

**KOBLENZ**  
VERBINDET.

# TOP 2

Gesetz zur Regulierung des Prostitutions-  
gewerbes sowie zum Schutz von in der  
Prostitution tätigen Personen – Prostituierten-  
schutzgesetz

# Gliederung

I. Prostitution in Deutschland im Spiegel der Rechtsgeschichte

II. Zielrichtung des Prostituiertenschutzgesetzes

III. Kernelemente des Prostituiertenschutzgesetzes

IV. Einzelne Regelungen im Detail

V. Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

VI. Auswirkungen für die kommunale Praxis

# I. Prostitution in Deutschland im Spiegel der Rechtsgeschichte

1. Vor 1927  
Prostitution ist verboten
2. Ab 1927  
Prostitution nicht verboten, aber lt. Rspr. „sittenwidrige Tätigkeit“
3. Seit 1.1.2002 in Kraft:  
Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz)  
Prostitution nicht mehr sittenwidrig
4. Ab Juli 2017  
Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz

## II. Zielrichtung des Prostituiertenschutzgesetzes

- Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution stärken
- Ordnungsrechtliche Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und des Prostitutionsgewerbes verbessern
- Rechssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution verbessern
- Kriminalität in der Prostitution, wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung und Zuhälterei, bekämpfen

### III. Kernelemente des Prostituiertenschutzgesetzes

- Regelt alle typischen Ausprägungsformen der gewerblichen Prostitution; weitere Artikel enthalten flankierende Änderungen bestehender Gesetze
- Regelt das Prostitutionsgewerbe (alle Betriebsarten und Geschäftsmodelle gewerblicher Tätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen) wie
  - Prostitutionsstätten (Bordelle .....), Prostitutionsfahrzeuge
  - Prostitutionsveranstaltungen gelten als Sonderform

## IV. Einzelne Regelungen im Detail

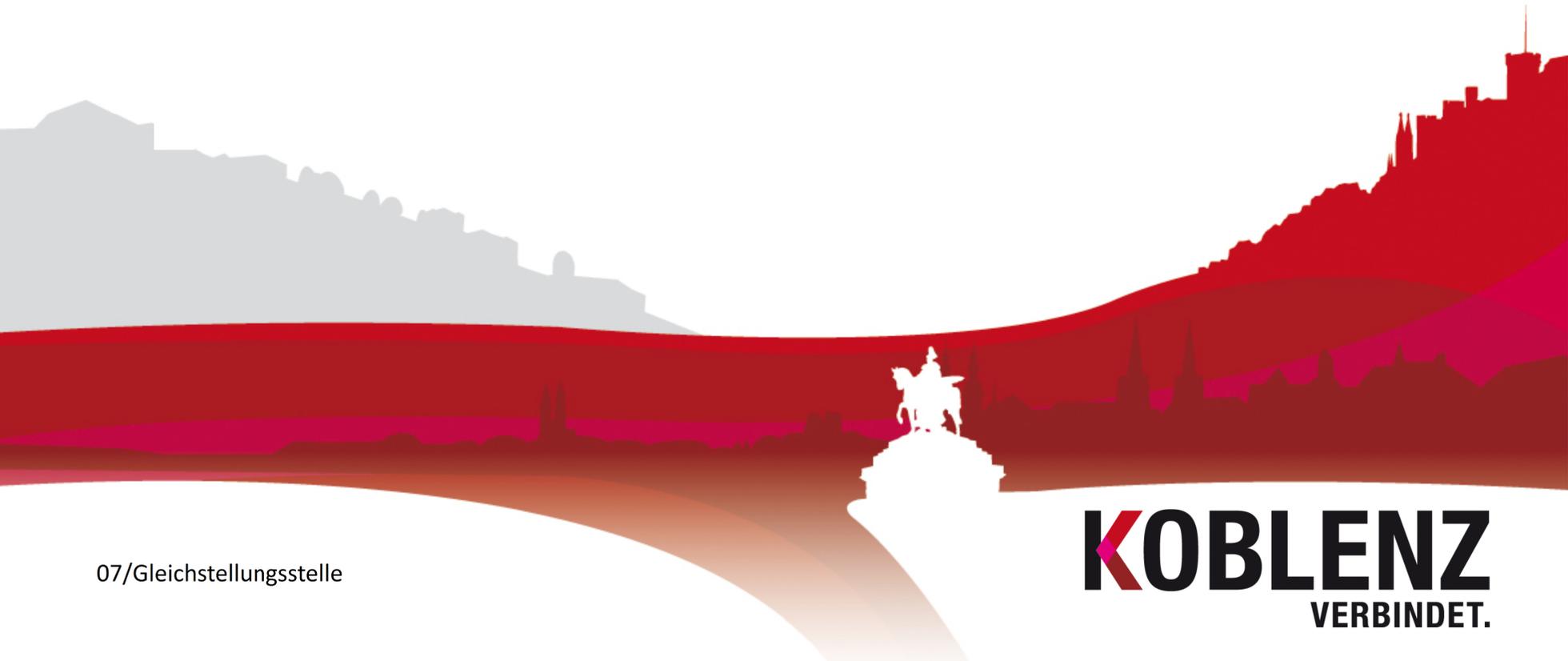
### 1. Persönliche Anmeldepflicht für Prostituierte (§ 3 – 8)

07/Gleichstellungsstelle

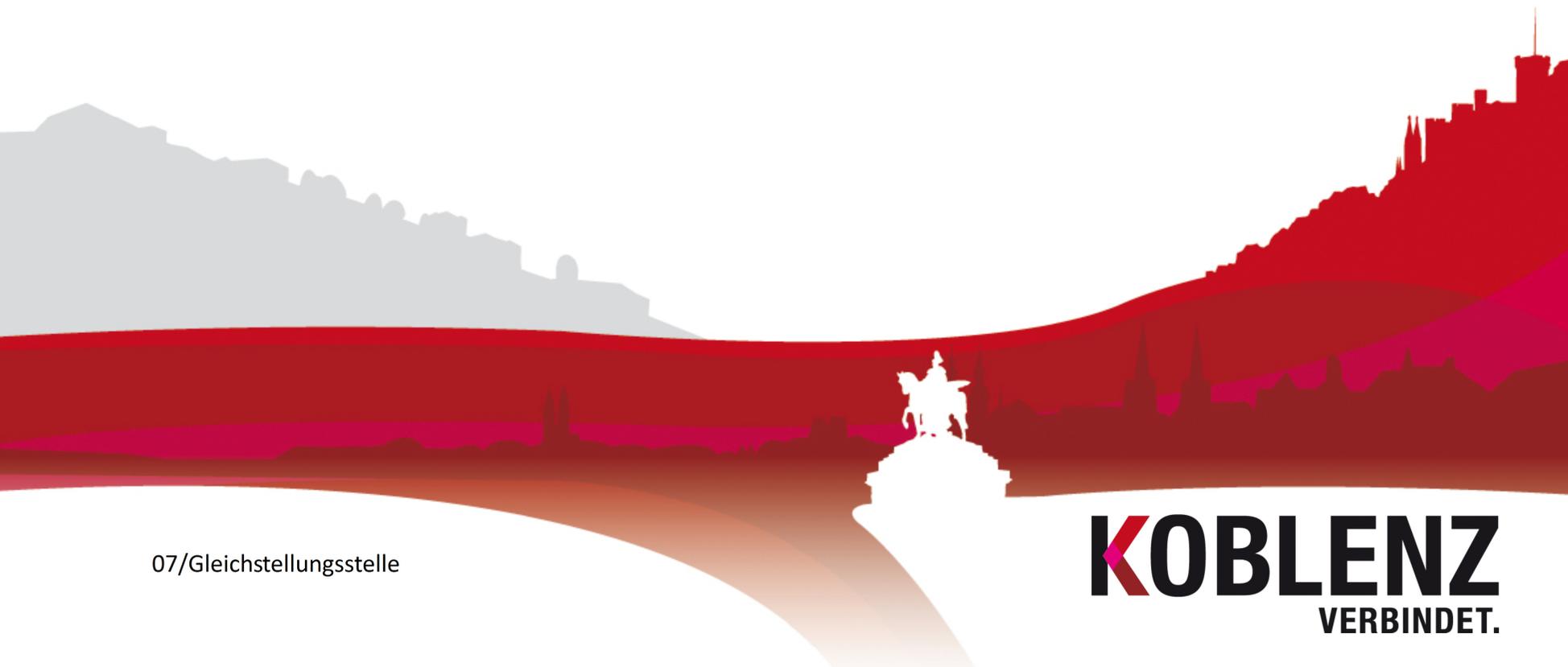


**KOBLENZ**  
VERBINDET.

2. Verpflichtende jährliche/halbjährliche gesundheitliche Beratung durch für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde  
(nach § 10) (keine Gesundheitsuntersuchung)



### 3. Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes §§ 12 – 16 mit entsprechenden Maßnahmen



## 4. Behörde hat Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretungsrechte

- Regelungen zum Datenschutz (Rechtsverordnungen vom BMFSFJ regeln Führung der Bundesstatistik)
- Besondere Vorschriften für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen: z. B. Anmeldung nur 1 Jahr gültig, mehr Behördenkontakte, Behörde ist verpflichtet „genauer hinzusehen“

## 5. Einführung einer Kondompflicht § 32

- Verpflichtet Prostituierte und Kunden
- Bußgeldbewehrt nur für Kunden
- Betreiberpflicht: Bereitstellung von Kondomen und Aushangspflicht

# V. Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

1. Landesrecht regelt Näheres
2. Regelungen liegen noch nicht vor.
3. Ordnungsrechtliche Ausgestaltung des Gesetzes und notwendige Ortsnähe

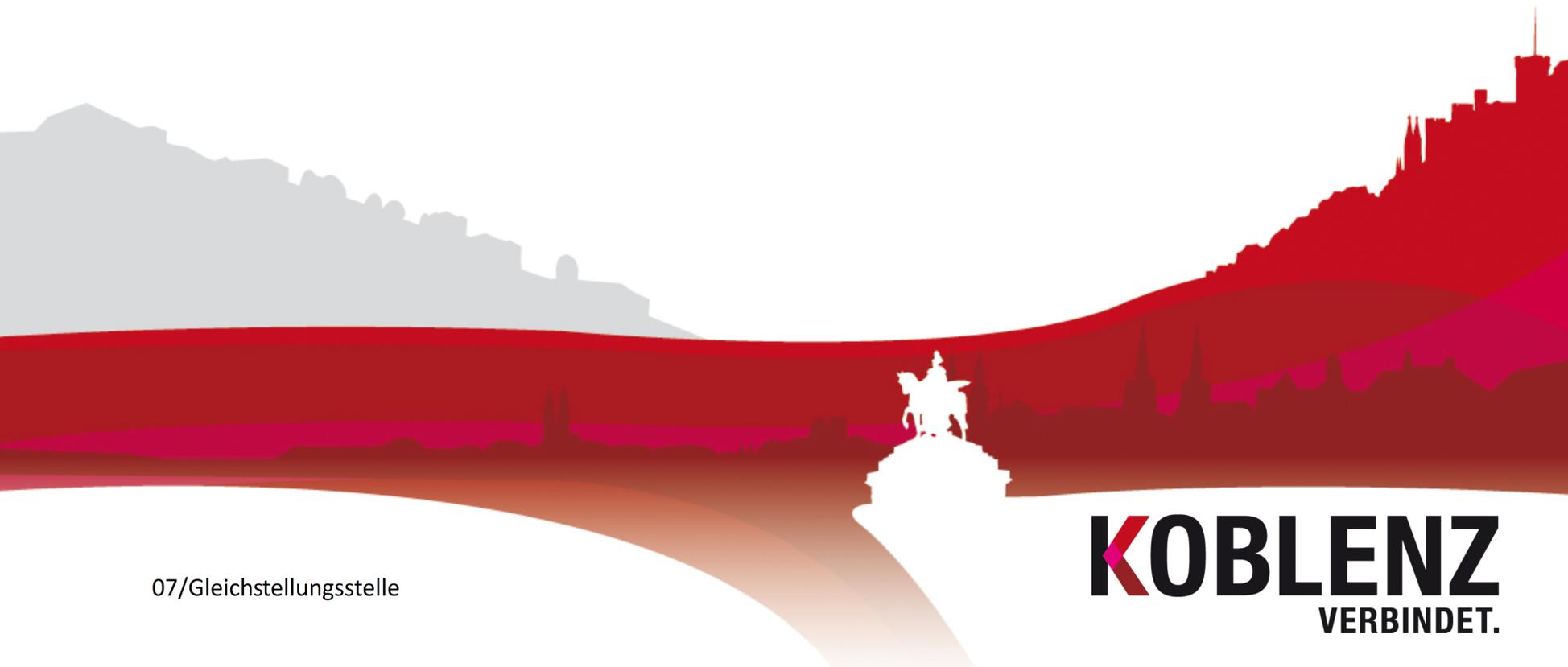
## VI. Auswirkungen für die kommunale Praxis

- Neuer Beratungsauftrag durch die Ordnungsbehörden (Wissen fehlt bei MA!, Entwicklung von Fortbildungskonzepten auf Landesebene erforderlich)
- Neue Beratungsinfrastruktur (Zusammenarbeit der für den öffentlichen Dienst zuständigen Behörde und der zuständigen Anmeldebehörde?)
- Bildung interkommunaler Arbeitskreise, Steuerungsgruppen mit allen beteiligten Fachbereichen (Gesundheitsamt, Steueramt, Bauordnung, .....), die ggf. entsprechende „Leitfäden“ entwickeln
- Verweis auf soziale Beratungsstellen als „soll“-Bestimmung im Gesetz: Kooperation muss fachlich diskutiert und gestaltet werden
- Ausbau niedrigschwelliger, psychosozialer Beratungsangebote und Ausstiegshilfen für Prostituierte, wie z. B. Theodora (Herford)

# Auswirkungen für die kommunale Praxis

- Offene Fragen: Nichtanmeldung und Höhe der Bußgelder
- Datensicherheit: Datenerfassung? Weiterleitung der Daten?
- In den Gesundheitsämtern muss eine anonyme Beratung und Untersuchung auch weiterhin möglich sein
- Neue Pflichten für die in der Prostitution tätigen Personen
- Informationen auch über (Arbeits-)recht, Steuerrecht, Sozialversicherung, .....
- Problem „Freiwilligkeit“ bleibt – auch angemeldete Prostituierte können Opfer von Menschenhandel sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



07/Gleichstellungsstelle

**KOBLENZ**  
VERBINDET.